

WEALTH STRATEGY GOLD FUND

ANLAGEFONDS SCHWEIZERISCHEN RECHTS
ART ÜBRIGER FONDS FÜR TRADITIONELLE ANLAGEN

**Prospekt mit integriertem Fondsvertrag
August 2024**

Fondsleitung
CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
1260 Nyon, Schweiz

Depotbank
Rothschild & Co Bank AG
Zollikerstrasse 181
8034 Zürich, Schweiz

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I - Prospekt.....	4
1. Informationen über den Anlagefonds	4
1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2 Für des Anlagefonds relevante Steuervorschriften	4
1.3 Rechnungsjahr.....	4
1.4 Prüfungsgesellschaft	4
1.5 Anteile.....	5
1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	5
1.7 Verwendung der Erträge.....	6
1.8 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds.....	6
1.9 Nettoinventarwert	7
1.10 Vergütung und Nebenkosten.....	7
1.11 Einsicht der Berichte.....	8
1.12 Rechtsform des Anlagefonds.....	8
1.13 Die wesentlichen Risiken.....	8
1.14 Verwahrung in der Schweiz	9
1.15 Liquiditätsrisikomanagement.....	9
2. Informationen über die Fondsleitung	9
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	9
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung	10
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane	10
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	10
2.5 Übertragung der Anlageentscheide.....	10
2.6 Ausübung von Gläubigerrechten.....	11
3. Informationen über die Depotbank	11
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank	11
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank	11
4. Informationen über Dritte	12
4.1 Zahlstellen	12
4.2 Vertreiber	12
5. Weitere Informationen	12
5.1 Nützliche Hinweise	12
5.2 Publikationen des Anlagefonds	12
5.3 Verkaufsrestriktionen.....	12
6. Weitere Anlageinformationen	13
6.1 Profil des typischen Anlegers	13
7. Ausführliche Bestimmungen	13
Teil II - Fondsvertrag.....	14
I. Grundlagen	14
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter	14
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	14
§ 2 Der Fondsvertrag.....	14
§ 3 Die Fondsleitung.....	14
§ 4 Die Depotbank.....	14
§ 5 Die Anleger.....	15
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	16
III. Richtlinien der Anlagepolitik.....	17
A. Anlagegrundsätze	17
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften.....	17
§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik.....	17
§ 9 Flüssige Mittel.....	18
B. Anlagetechniken und -instrumente.....	18
§ 10 Wertschriften- und Goldleihe	18
§ 11 Pensionsgeschäfte	18
§ 12 Derivate.....	18
§ 13 Keine Gewährung von Krediten; Kreditaufnahme	18
§ 14 Belastung des Fondsvermögens	18

C.	Anlagebeschränkungen	18
	§ 15 Risikoverteilung	18
IV.	Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	19
	§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte	19
	§ 17 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen	20
V.	Vergütungen und Nebenkosten	22
	§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	22
	§ 19 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens	22
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	23
	§ 20 Rechenschaftsablage	23
	§ 21 Prüfung	23
VII.	Verwendung des Erfolges	23
	§ 22	23
	§ 23	24
VIII.	Publikationen des Anlagefonds	24
	§ 24	24
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	24
	§ 25 Vereinigung	24
	§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform	24
	§ 27 Laufzeit der Anlagefonds und Auflösung	25
X.	Änderung des Fondsvertrages	26
	§ 28	26
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	26
	§ 29	26

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt und Anleger, im Fondsvertrag oder in einem der im Prospekt aufgeführten Dokumente enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Wealth Strategy Gold Fund wurde von der CACEIS (Switzerland) SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Rothschild & Co Bank AG als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 17. April 2019 genehmigt.

1.2 Für des Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Anlagefonds hat folgende Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Anlagefonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

FATCA

Der Anlagefonds ist bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed-compliant FFI" im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist KPMG AG, Esplanade du Pont-Rouge 6, Case postale 1571, CH-1211 Genève 26.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit die folgenden Anlageklassen:

1 (USD) Klasse Sie lautet auf die Rechnungseinheit US Dollar (USD) und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.

Der Erstausgabepreis der Klassen entspricht der Rechnungseinheit dieser Klasse und beträgt USD 100.

Alle zurzeit ausgegebenen Anteilsklassen sind thesaurierende Klassen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Die bei den Klassenbezeichnungen erscheinende Währung ist die Währung, in der der Nettoinventarwert ausgedrückt wird, nicht aber notwendigerweise die Währung, auf die die Anlagen lauten. Gold verfügt im technischen Sinne ohnehin nicht über eine Nennwährung, wird zurzeit aber überwiegend in US Dollar gehandelt.

1.6 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, sowie am 24. und 31. Dezember, Nationalfeiertag und an kantonalen Feiertagen in den Kantonen Waadt und Zürich) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinzahlungen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und –Rücknahmen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Anträge zu Zeichnungen und Rückgaben können entweder zum Geldwert oder in Anteilen gestellt werden.

Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags tags berechnet. Als Schlusskurs wird das Nachmittagsfixing der London Bullion Market Association (London PM Fix) benutzt. Der „London Bullion Market“ ist der wichtigste Handelsplatz für Gold. Seit 1919 wird dort der Goldmarktpreis festgestellt. Der Rothschild & Co Gruppe fiel in diesem Markt eine Schlüsselrolle zu: Sie übernahm die Aufgabe, den Verkauf von Gold zum „bestmöglichen Preis sicherzustellen und dabei dem Londoner Markt und den Goldhändlern die Möglichkeit zu geben, Kaufangebote zu unterbreiten“.

Nach 15.00 Uhr bei der Depotbank eingehende Aufträge werden am darauffolgenden Auftragstag behandelt.

Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankwerk tage nach dem Auftragstag (Valuta zwei Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Anteilsbruchteile werden bis 1/10'000 Anteile (4 Stellen nach dem Komma) ausgegeben.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus

der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.10.4 des Prospekts ersichtlich.

Der Anleger kann Anteile des Anlagefonds unter Angabe der Anzahl der Anteile oder des zutreffenden Währungsbetrages zeichnen oder zurückgeben.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

1.7 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.8 Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

1.8.1. Anlageziel

Das Anlageziel des Wealth Strategy Gold Fund besteht darin, die langfristige Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten, zu reflektieren. Die Anlage in Anteile des Anlagefonds soll dabei eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.

Zu diesem Zweck investiert der Anlagefonds in physisches Gold. Das Gold kann in folgenden Formen gehalten werden:

- a) Physisches Gold in Form von Good-Delivery-Barren gemäss den Vorschriften der London Bullion Market Association (LBMA), jeder mit einem Standardgewicht von ca. 12.5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet.
- b) Physisches Gold in Form von Barren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet.
- c) Edelmetallkonten im Umfang von max. 500 Feinunzen Gold. Dies sind transitorische Durchlaufpositionen im Zusammenhang mit der Umwandlung der Einzahlung in Anlagen gemäss Bst. a und b und mit der physischen Lieferung der Anlagen. Edelmetallkonten erlauben es, Spitzenbestände unterhalb von Standardbarrengrösse der Entwicklung des Goldpreises auszusetzen.

1.8.2 Anlagepolitik

Die Anlagen des Anlagefonds werden in physisches Gold investiert gemäss Abschnitt 1.2.1.

Falls der Vermögensverwalter kontinuierlich fallende Märkte befürchtet, kann er (ist aber nicht verpflichtet) einen Teil oder die Gesamtheit des Fondsvermögens in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Die Wertentwicklung des Anlagefonds im Verhältnis zum Goldmarkt wird gegenüber dem LBMA Gold Price PM USD Index gemessen.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat aus der OECD begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für die Fondsbezeichnung bis zu 100% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat aus der OECD begeben oder garantiert werden.

1.8.3 Der Einsatz der Derivate

Weder die Fondsleitung noch der Vermögensverwalter investieren das Vermögen des Anlagefonds in Derivate.

1.9 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 4 Dezimalstellen gerundet.

1.10 Vergütung und Nebenkosten

1.10.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Anlagefonds (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Verwaltungskommission der Fondsleitung: maximal 0.40% p.a. für die Anteilsklasse 1

Die Kommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds.

Depotbankkommission der Depotbank: maximal 0.15% p.a.

Die Kommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können den Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

1.10.2 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Anlagefonds belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

	2021	2022	2023
1 (USD) Klasse	0.36%	0.37%	0.36%

1.10.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

1.10.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages):

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und
Ausland keine

Rücknahmekommissionen zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland keine

Kommission für Einlage von physischem Gold bei

Sacheinlage für die Entgegennahme in der Schweiz: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à 12.5 kg mit der handelsüblichen Feinheit vom mindestens 995/1'000 und/oder Goldbarren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und eine Reinheit von mindestens 999.9/1000.

Kommission für die Auslieferung von physischem Gold bei Sachauszahlung: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à 12.5 kg mit der handelsüblichen Feinheit von mindestens 995/1'000 und/oder Goldbarren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1000.

Vor einer physischen Lieferung von Gold werden dem Anleger auch die anderen Kosten und Gebühren, wie Liefer- und Versicherungskosten, Steuern usw. in Rechnung gestellt.

1.10.5 Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreements“) und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.11 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und alle Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.12 Rechtsform des Anlagefonds

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenem Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der Ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.13 Die wesentlichen Risiken

Nachfolgend werden die wichtigsten Risiken von Anlagen in den Anlagefonds aufgeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch andere Risikofaktoren positiv oder negativ auf die Anlagen des Anlagefonds auswirken.

Konzentration der Anlagen / fehlende Risikostreuung:

Unter normalen Umständen investiert der Anlagefonds ausschliesslich in physisches Gold. Es sind keine anderen Anlagen vorgesehen, womit eine Risikostreuung, wie sie bei Wertpapieranlagefonds charakteristisch ist, nicht besteht. Der Wert der Anteile hängt folglich im Wesentlichen vom Gold ab, wobei dessen Preis Schwankungen unterliegt und dessen Entwicklung schwer absehbar ist. Dies bringt ein Verlustrisiko mit sich, unabhängig davon, ob Anlagen kurz-, mittel- oder langfristig getätigt werden. Aufgrund der fehlenden Risikostreuung eignet sich der Anlagefonds nur für die Anlage eines begrenzten Teils des Vermögens eines Investors.

Politische Risiken in den Gewinnungsländern:

Gold wird vornehmlich in Schwellenmarktländern gewonnen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von solchen Staaten ist generell instabiler als diejenige von entwickelten Staaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können den Wert des Goldes nachteilig beeinflussen, namentlich Exportbeschränkungen, Importbeschränkungen, Unruhen, internationale Sanktionen etc.

Teilweise passive Verwaltung:

Der Anlagefonds zielt darauf ab, die Entwicklung des Goldmarkts abzubilden und der Wert seiner Anteile hängt direkt von der Wertentwicklung von Gold ab. Eine aktive Verwaltung erfolgt nur bei der Befürchtung vor kontinuier-

lich fallenden Märkten. Im diesem Falle kann der Vermögensverwalter (ist aber nicht verpflichtet) das Fondsvermögen in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.

Deshalb ist der Wertverlust von Gold ein Anlagerisiko. Anleger des Anlagefonds müssen in der Lage sein, dieses Risiko tragen zu können.

Verminderung der Wertmenge:

Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil durch den Anlagefonds gehalten wird, wird über die Dauer kontinuierlich abnehmen. Das entsprechende Edelmetall zeitigt keine Erträge, die zur Deckung der Kommissionen und Kosten herangezogen werden können.

Änderung der Rahmenbedingungen:

Gesetzesänderungen und Änderungen der fiskalischen Rahmenbedingungen können die Anlagen in die Anlagefonds negativ beeinflussen und den Kauf oder Verkauf des entsprechenden Edelmetalls beeinträchtigen.

Währungsrisiken:

Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US Dollar. Edelmetalle weisen keinen Nennwert auf; die internationalen Edelmetallmärkte notieren indes überwiegend in der Rechnungseinheit US Dollar.

Währungspolitische Massnahmen:

In der Vergangenheit wurde die Freiheit des Handels und der Übertragbarkeit des entsprechenden Edelmetalls der Anlagefonds auch in entwickelten Ländern eingeschränkt durch zu verzeichnende währungspolitische Massnahmen. Allerdings erscheinen solche Massnahmen aufgrund der reduzierten währungspolitischen Bedeutung von Gold heute wenig wahrscheinlich.

Der Anlagefonds ist so ausgestaltet, dass er sich als mittel- bis langfristige Anlage eignet und sich nur für Anleger empfiehlt, welche bereit und in der Lage sind, in jedem Falle auch Verluste zu verkraften. Der Anlagefonds eignet sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder laufende Erträge erwarten. Der Anlagefonds entspricht keiner Geldmarktanlage und kann dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche eingesetzt werden.

1.14 Verwahrung in der Schweiz

Die Anlagen in physisches Gold werden ausschliesslich in der Schweiz bei der Depotbank oder bei anderen Banken verwahrt.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Anlagefonds regelmässig unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese.

Die Fondsleitung kann auf die Einbeziehung verschiedener Szenarien verzichten, wenn das Nettovermögen des Anlagefonds nicht mehr als 25 Millionen Schweizer Franken beträgt.

Die Fondsleitung hat insbesondere Liquiditätsrisiken identifiziert, einerseits auf der Ebene der Einzelanlagen im Hinblick auf deren Realisierbarkeit und andererseits auf der Ebene des Anlagefonds im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Rücknahmeanträgen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und in den verschiedenen Phasen des Fondslebens umgesetzt, die insbesondere die Identifizierung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf diese Risiken ermöglichen. Dazu gehören unter anderem die Festlegung einer der Anlagepolitik angemessenen Rücknahmefrequenz des Fonds, an den Märkten anerkannte Ansätze zur Messung des Liquiditätsrisikos, Beschränkungen für die Liquidität der Vermögenswerte.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die CACEIS Switzerland SA. Seit der Gründung im Jahre 2006 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Nyon/Vaud im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Juli 2024 insgesamt 52 Teilvermögen von kollektiven Kapitalanlagen, wobei sich die Gesamtsumme des verwalteten Vermögens am 31. Juli 2024 auf CHF 6.6 Mrd. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 1. Januar 2024 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

Gründung, Leitung und Verwaltung von Fonds schweizerischen Rechts, Vertretung ausländischer Anlagefonds in der Schweiz, Erbringung von Dienstleistungen im administrativen Bereich für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen sowie Übernahme der Funktion des Vertreibers.

CACEIS (Switzerland) SA
Route de Signy 35
CH-1260 Nyon

Internet: www.caceis.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Alleinaktionär der CACEIS (Switzerland) SA ist CACEIS SA.

Der Verwaltungsrat der CACEIS (Switzerland) SA setzt sich wie folgt zusammen:

-	Joseph Saliba	Präsident
-	Yvar Mentha	Vizepräsident
-	Jacques Bourachot	Mitglied
-	Marc-André Poirier	Mitglied
-	Jean-Pierre Valentini	Mitglied
-	Fernando Valenzuela	Mitglied

Die Geschäftsleitung der CACEIS (Switzerland) SA setzt sich wie folgt zusammen:

-	Oscar Garcia	Geschäftsführer
-	Claude Marchal	Vizedirektor
-	Lionel Bauer	Vizedirektor

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind hauptsächlich für die CACEIS (Switzerland) SA tätig.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichnetes Aktienkapital der Fondsleitung beträgt am 12. Dezember 2006 5 Mio. CHF Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Der Alleinaktionär der CACEIS (Switzerland) SA ist CACEIS SA.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die Rothschild & Co Bank AG, Zürich, übertragen. Die Rothschild & Co Bank AG weist sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und im Private Banking. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Caceis (Switzerland) SA und der Depotbank Rothschild & Co Bank AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag. Die interne Struktur der Rothschild & Co Bank AG trennt die Rolle der Depotbank und des Vermögenverwalters in struktureller und organisatorischer Hinsicht. Der folgende Text bezieht sich entweder auf den "Vermögensverwalter" oder die "Depotbank", je nachdem, welche Funktion die Rothschild & Co Bank AG in der jeweiligen Situation ausübt".

Adresse des Vermögensverwalters:

Rothschild & Co Bank AG
Zollikerstrasse 181
CH-8034 Zürich

Internet: www.rothschildandco.com

2.6 Ausübung von Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die Rothschild & Co Bank AG, Zürich. Die Bank wurde im Jahre 1968 als Aktiengesellschaft in Zürich gegründet.

Anschrift der Depotbank:

Rothschild & Co Bank AG
Zollikerstrasse 181
8034 Zürich

www.rothschildandco.com

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in den Bereichen der Durchführung von Bankgeschäften im In- und Ausland mit Schwerpunkt Vermögensverwaltung und Private Banking. Das Aktienkapital und die Stimmrechte werden indirekt durch die Mitglieder der Rothschild & Co Familie beherrscht. Die Rothschild & Co Familie hat eine über 200-jährige Tradition im Bankgeschäft und in der Vermögensverwaltung und ist heute über verschiedene Bank- und Finanzdienstleistungsunternehmen in zahlreichen Ländern engagiert. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung für Wertschriften des Anlagefonds bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Wenn Drittverwahrer mit der Verwahrung von Gold des Anlagefonds beauftragt werden, wird das deponierte Gold wieder einzig durch die Fondsleitung im Alleineigentum gehalten. Jeglicher Drittverwahrer ist eine schweizerische Bank.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstellen

Zahlstelle ist die Depotbank.

4.2 Vertreiber

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds ist die Depotbank beauftragt worden.. Die Fondsleitung kann jederzeit weitere Vertreiber bestimmen.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Identifikationsnummern

Wealth Strategy Gold Fund	Valoren-Nr.	ISIN-Nr.
1 (USD) Klasse	42469382	CH0424693825

FATCA-GIIN	SFBUDH.99999.SL.756
Kotierung	Keine
Mindestanlage:	1 Anteil (alle Anteilsklassen)
Rechnungsjahr:	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2019.
Laufzeit:	Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit
Rechnungseinheit	US Dollar
Anteile	Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen
Verwendung der Erträge	Die Erträge werden thesauriert.

5.2 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.caceis.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Verträge kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Anlagefonds erfolgen die Veröffentlichung durch die Fondsleitung und auf der Internetplattform der Swiss Fund Data AG "www.swissfunddata.ch".

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für die Schweiz liegt eine Vertriebsbewilligung vor.

Anteile dieses Anlagefonds dürfen innerhalb der USA weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder die Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Profil des typischen Anlegers

Der Anlagefonds eignet sich zum Vermögensaufbau für Investoren, die an der Entwicklung des Goldes teilhaben wollen, um ihre spezifischen Anlageziele zu verfolgen. Vorausgesetzt werden dabei Erfahrung mit volatilen Anlagen, solide Kenntnisse der Goldmärkte und deren Implikationen auf die Kapitalmärkte. Der Anlagefonds eignet sich für mittel- bis langfristige Investoren mit Risikobereitschaft, die einen Teil ihrer Anlagen zu Diversifizierungszwecken indirekt in Gold investieren wollen, um Werterhalt, Inflationsschutz und langfristige Kapitalgewinne zu erzielen. Investoren haben mit Wertschwankungen zu rechnen, die temporär und periodisch auch langfristig zu hohen Wertverlusten führen können. In einem Gesamtportfolio können Anlagen in den Anlagefonds zur Beimischung eingesetzt werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in den Anlagefonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung "Wealth Strategy Gold Fund" besteht ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Anlagefonds" oder „der Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 bis 70 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG").
2. Fondsleitung ist CACEIS (Switzerland) SA, Nyon.
3. Depotbank ist die Rothschild & Co Bank AG, mit Sitz in Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die Rothschild & Co Bank AG, mit Sitz in Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geregelt.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind.
3. Die Fondsleitung darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.
Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.
Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 28).
5. Die Fondsleitung vereinigt den Anlagefonds nicht mit anderen Anlagefonds. Die Fondsleitung kann aber den Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 27 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsan-teile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds. Sie legen sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie deren Verwendung offen; über Entschädigungen für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in Form von Provisionen, Courtagen und anderen geldwerten Vorteilen informieren sie die Anleger vollständig, wahrheitsgetreu und verständlich.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Anlagefonds beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.
Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Fondsvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Verwahrung des Anlagefondsvermögens in Form von Edelmetallen wird ausschliesslich von der Depotbank oder anderen Banken in der Schweiz sichergestellt.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziffer 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - (b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme am Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - (a) die Beteiligung des Anlegers an einem Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - (b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - (c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Anlagefonds ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
4. Zurzeit bestehen folgende Anteilsklassen:

1 (USD) Klasse:	Sie lautet auf die Rechnungseinheit US Dollar (USD) und wendet sich an das gesamte Anlegerpublikum.
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushängung eines Anteilscheins zu verlangen.
6. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen

Klasse desselben Anlagefonds umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Anlagefonds oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Dieser Anlagefonds muss die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen infolge marktbeeinflussender Veränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Gold.
 - b) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu drei Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
 - c) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - d) Andere als die vorstehend in Bst. a bis c genannten Anlagen sind nicht erlaubt. Nicht zulässig sind insbesondere (i) Anlagen in Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapiere sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Die Performance des Anlagefonds im Verhältnis zum Goldmarkt wird durch den Index LBMA Gold Price PM USD gemessen.

2. Das Anlageziel des Wealth Strategy Gold Fund besteht hauptsächlich darin, langfristig die Wertentwicklung des Goldes, nach Abzug der dem Anlagefonds belasteten Kommissionen und Kosten, zu reflektieren. Der Anlagefonds investiert zu diesem Zweck in physisches Gold. Das Gold kann in nachfolgend aufgeführter Form gehalten werden. Eine Anlage in den Anlagefonds soll eine effiziente Alternative zu einer direkten Anlage in physisches Gold darstellen.
 - a) Physisches Gold in Form von Good-Delivery-Barren gemäss den Vorschriften der London Bullion Market Association (LBMA) der Standardeinheit von ca. 12.5 kg mit einem Feingehalt von mindestens 995/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet.
 - b) Physisches Gold in Form von Barren mit einem exakten Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000. Der Marktpreis richtet sich nach der Reinheit der Barren. Er wird aus dem Bruttogewicht und der Reinheit (Feinheitsgrad) des Barrens berechnet.
 - c) Edelmetallkonten im Umfang von max. 500 Feinunzen Gold. Dabei handelt es sich um transitorische Durchlaufpositionen im Zusammenhang mit der Umwandlung der Einzahlung in Anlagen gemäss Bst. a – b und der physischen Lieferung der Anlagen. Diese werden auf Valutabasis gemessen. Edelmetallkonten erlauben es, Spitzenbestände unterhalb von Standardbarrengrössen der Entwicklung des Goldpreises auszusetzen.

Zusätzlich kann der Anlagefonds in Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu drei Monaten investieren.

3. Falls der Vermögensverwalter kontinuierlich fallende Märkte befürchtet, kann er (ist aber nicht verpflichtet) einen Teil oder die Gesamtheit des Fondsvermögens in flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente investieren.
4. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

Vorbehalten bleibt das Halten von flüssigen Mitteln gemäss § 9.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu drei Monaten.

Der Anlagefonds ist grundsätzlich voll investiert. Flüssige Mittel werden nur in dem Umfang gehalten, als diese für die erwarteten Ausgaben und Rücknahmen und zur Deckung der Verpflichtungen des Anlagefonds benötigt werden. Flüssige Mittel können bei einer allfälligen Liquidation des Anlagefonds einen grösseren Umfang annehmen.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Wertschriften- und Goldleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Transaktionen mit Wertschriften- und Goldleihe.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

§ 13 Keine Gewährung von Krediten; Kreditaufnahme

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettovermögens Kredite aufnehmen für eine begrenzte Zeit zur Überbrückung von Liquiditätsgapen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 10% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a. Anlagen gemäss § 8.
 - b. Flüssige Mittel gemäss § 9.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von nachfolgender Ziff. 4.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. Zur Berechnung dieser Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 miteinzubeziehen.
5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 und 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.
Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
8. Die Beschränkung der vorstehenden Ziff. 7 ist nicht anwendbar auf Geldmarktinstrumente, die von einem Staat aus der OECD begeben oder garantiert werden.
9. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 35% angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.
10. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf 100% angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

IV. Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Bankwerktag in Nyon und Zürich in der Rechnungseinheit US Dollar berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Schliessung des London Bullion Marktes oder des COMEX), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. Der als Referenzwert für die Nachbildung im Fondmögen verwendete Goldpreis ist das im Edelmetallhandel in London festgestellte Nachmittags-Fixing (PM-Fix). Das Nachmittags-Fixing wird durch im Goldhandel anerkannte und in der „London Bullion Market Association“ LBMA organisierte Bankvertreter durchgeführt.
3. Die als Bankguthaben gehaltenen flüssigen Mittel werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit der neuen Markttrendite angepasst.
4. Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugewiesen sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 4 Dezimalstellen der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Berechnung basiert auf der Basis des Vermögens des Anlagefonds für jede Anteilsklasse. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - (a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

- (b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteils-
klassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen An-
teilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern
(iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unter-
schiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- (c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich
der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen,
sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoin-
ventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen
unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kos-
tenbelastungen erfolgen;
- (d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die
verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die
nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch propor-
tional zu deren Quote am Nettofondsvermögen getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimm-
ten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massge-
bende Preis der Anteile und das für den Umtausch massgebende Umtauschverhältnis werden frühestens
an dem Auftragstag folgenden Tag, der Bankwerktag in Nyon und Zürich ist (Bewertungstag), ermittelt (For-
ward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis und das Umtauschverhältnis der Anteile basiert auf dem am Bewer-
tungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil.
Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zuge-
schlagen werden.
Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abga-
ben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines
dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belas-
tet.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Um-
tausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend
und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - (a) der Goldhandel in London, welches Grundlage für die Bewertung des Fondsvermögens bildet, ge-
schlossen ist oder wenn der Goldhandel in London beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - (b) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von
Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - (c) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich be-
einträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbe-
hörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 lit. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist,
findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen
an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Im Falle einer Kündigung
hat jeder Investor das Recht, anstelle einer Auszahlung in bar, sich Anlagen übertragen zu lassen („Sach-
auslage“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu
stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet im Rahmen des Vorstehenden allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen
und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang
mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beein-
trächtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem
Fondsvermögen belastet werden. Diese gehen zu Lasten des Anlegers, der die Zeichnung oder Rücknahme
durch Sacheinlage/Sachauslage beantragt hat.

Sacheinlage

Das Recht auf Sacheinlage ist auf Standardeinheiten beschränkt (d.h. geprägte Goldbarren in kuranter Form mit der Feinheit von mindestens 995/1'000 und/oder Goldbarren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1000. Die Möglichkeit der Sacheinlage bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung der Fondsleitung und der Depotbank.

Die Kosten der Sacheinlage werden vollumfänglich vom Anleger bezahlt und werden von der Fondsleitung direkt vom Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht.

Die Anleger erwerben einen Anspruch gegen die Fondsleitung in Form einer Beteiligung am Vermögen und Ertrag des Anlagefonds. Die Ansprüche der Anleger basieren auf Anteilen.

Die geprägten Goldbarren werden gemäss den Vorschriften der LBMA (15:00 Uhr Londoner Zeit) bewertet. Im Falle einer Sacheinlage kann dem Anleger, ungeachtet des Vorgenannten, auch eine Mindestgebühr für den "physischen Goldeingang" nach den in § 18 Abs. 3 genannten Grundsätzen berechnet werden.

Sachauslage

Die Anleger aller Anteilsklassen haben das Recht, ihre Auszahlung statt in bar durch Übertragung von Anlagen des Anlagefonds zu verlangen. Das Recht auf Sachauszahlung ist auf Standardeinheiten von physischem Gold grundsätzlich Barren von ca. 12,5 kg mit einer Reinheit von mindestens 995/1000 beschränkt und/oder Goldbarren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000.

Der Antrag auf Sachauszahlung darf weder dem Anlagefonds noch den übrigen Anlegern schaden und muss nach vernünftigem Ermessen durchführbar sein.

Die Kosten der Sachauszahlung werden vollumfänglich vom Anleger bezahlt und werden von der Fondsleitung direkt vom Auszahlungsbetrag in Abzug gebracht.

Die physische Lieferung an einen Anleger, der einen Antrag zur Rücknahme in Form der Sachauslage gestellt hat, erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

1) Rücknahmeauftrag

- Der Rücknahmeantrag muss schriftlich (Originaldokument) bei der Depotbank eingehen.
- Im Rahmen des Rücknahmeantrags muss der Anleger Folgendes angeben:
 - (i) die Adresse für die physische Lieferung, die nur an Banken in der Schweiz erfolgt. Die Lieferung ins Ausland ist nicht möglich;
 - (ii) die Bankdaten zur Überweisung des Restbetrags in bar.

2) Lieferzeit und Modalitäten

- Die Lieferung erfolgt durch die Zustellung von Goldbarren von ca. 12,5 kg mit einem Reinheitsgrad von mindestens 995/1'000 und/oder Goldbarren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000, innerhalb einer Frist von 30 Bankwerktagen nach Eingang des Antrags zur Rücknahme gegen Sachwerte.

Der Anspruch auf Rückzahlung der Anteile in Sachwerten in Form von Goldbarren von rund 12,5 kg und/oder Goldbarren mit einem genauen Gewicht von 1 kg beschränkt sich auf die effektiv im Anlagefonds gehaltenen Goldbarren. Der Rückzahlungsbetrag der Anteile in Sachwerten kann nur durch ganzzahlige Goldbarren erfolgen, so dass der Wert der Goldbarren (Anzahl Goldbarren multipliziert mit dem Schätzpreis), der dem Rückzahlungsbetrag am nächsten und darunter liegt, durch einen Saldo (Differenz zwischen dem Wert der Goldbarren und dem Rückzahlungsbetrag) in bar ergänzt wird.
- Die Differenz zwischen dem Wert eines Anteils, dessen Rückzahlung beantragt wird, und dem in Sachwerten rückbezahlten Betrag wird bar ausbezahlt.

3) Kosten

- Vor der Goldlieferung werden dem Investor die unter Ziff. 5.3 des Fondsprospekts und in § 18 des Fondsvertrags erwähnten Kosten sowie andere Gebühren (wie Kosten für die Transformation des Metalls, Liefer- und Versicherungsgebühren, Steuern usw.) belastet.
- Bleibt ein Saldo für eine Barzahlung übrig, werden die mit der Rückzahlung in Sachwerten verbundenen Gebühren, Steuern und Kosten direkt vom Ausgleichsbetrag in bar abgezogen.
- Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, dem Investor Gebühren separat zu belasten.

4) Folgen der Lieferung

- Die Lieferung hat zur Folge, dass das Eigentum am Gold von der Fondsleitung an den Investor übergeht.

- Die Eigentumsübertragung erfolgt mit der Übergabe des Edelmetalls an die mit der Lieferung beauftragte Transportfirma, welche an die vom Investor bestimmte Bank liefert.
8. Die Fondsleitung erstellt bei jeder Sacheinlage einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauszahlung die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile. Die Depotbank meldet Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.
- Sacheinlagen sind im Jahresbericht einzeln aufzuführen.
9. Für den Anspruch auf Sachauszahlung im Liquidationsfall wird auf § 26 Ziff. 6 unten verwiesen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen kann keine Ausgabekommission oder Rückgabekommission erhoben werden.
2. Im Falle der Auflösung des Anlagefonds wird dem Anteilsinhaber keine Kommission belastet.
3. Kommission für Einlage von physischem Gold bei Sacheinlage gemäss § 17 Ziff. 7 für die Entgegennahme in der Schweiz: maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit von Barren à 12.5 kg mit der handelsüblichen Feinheit 995/1'000, und/oder Barren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000, ohne Mehrwertsteuer.
Für die Auszahlung von physischem Gold (Sachauszahlung) gemäss § 17 Ziff. 7 wird eine Kommission in der Höhe von maximal 0.20% vom Gegenwert für die Standardeinheit vom Barren à ca. 12.5 kg mit handelsüblichem Feingehalt 995/1'000 und/oder Barren mit einem genauen Gewicht von 1 kg und einer Reinheit von mindestens 999.9/1'000.
4. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 18 angewandten Kommissionen bzw. die angewandten Höchstsätze sind im jeweils gültigen Prospekt ausgewiesen.

§ 19 Vergütung und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.40% für die Klasse 1 des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission).
Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.15% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).
Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrecht-erhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung oder Liquidation des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen oder Liquidation des Anlagefonds;

- e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen oder Liquidation des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen- bzw. Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in die Schweiz oder von der Schweiz aus. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen keine Rabatte in die Schweiz oder von der Schweiz aus, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten in Bezug auf die Vertriebstätigkeit zu reduzieren.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US Dollar.
2. Das Rechnungsjahr des Anlagefonds läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Der erste Rechnungsabschluss erfolgt per 31. Dezember 2019.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

§ 23

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger und die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, am Sitz der Depotbank und bei ihren schweizerischen Niederlassungen sowie bei allen Vertriebssträgern und Zahlstellen des Anlagefonds eingesehen und kostenlos bezogen werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 24

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronische Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilsklassen an jedem Tag, an dem der Nettoinventarwert gemäss § 16 Ziff. 1 berechnet wird, in dem im Prospekt genannten elektronischen Medium.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

Die Fondsleitung vereinigt den Anlagefonds nicht mit anderen Anlagefonds.

§ 26 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung Verwaltet werden;
 - c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und –vergabe, Verpfändung von Vermögensgeschäfte, Finanzderivate), Kredit-Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern),

- die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan,
 - d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
 - e. Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Anschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 27 Laufzeit der Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert in der Rechnungseinheit) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 über die Sachauszahlung finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger der entsprechenden Anteilklassen, die Sachauszahlung ihres Liquidationserlöses in physischem Gold wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation des Anlagefonds ist das Recht des Anlegers auf Sachauszahlung auf die vom Anlagefonds gehaltenen Goldbestände beschränkt. Sofern die Gesamtheit der zur Sachauszahlung berechtigten Anleger im Liquidationsfall die Sachauszahlung in einem Umfang verlangen, der die entsprechenden Edelmetallbestände übersteigt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Sachauszahlung und eine teilweise Barauszahlung.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 28

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

§ 29

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 02. August 2022 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 02. Oktober 2020.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: CACEIS (Switzerland) SA, Nyon

Die Depotbank: Rothschild & Co Bank AG, Zürich
